

Der Aschersleber Weihnachtsmarkt: Lichterglanz und Weihnachtsstimmung

Noch bis zum 22. Dezember lädt der Aschersleber Weihnachtsmarkt täglich zum Schlendern und Genießen, zum geselligen Glühwein trinken, Freunde treffen und entspannten Plaudern ein. In gemütlicher Atmosphäre und fröhlichem Treiben locken Leckereien von Handbrot, über Crepes bis Grünkohl zum typisch weihnachtlichen Gaumenschmaus, und für freudiges Fahrvergnügen stehen neben der traditionellen Eisenbahn um den leuchtenden Weihnachtsbaum wieder ein Kinder- und ein Kettenkarussell bereit.



An allen Adventssonntagen kommt der Weihnachtsmann höchstpersönlich vorbei, um mit kleinen Gaben Freude zu verbreiten. Um 17 Uhr nimmt er mit seinem prall gefüllten Geschenkesack auf dem Museumshof Platz und freut sich auf die Gedichte und Weihnachtsständchen der vielen aufgeregten Kinder. Auch der Nikolaus stapft am Freitag, den 06. Dezember, über den Weihnachtsmarkt und beglückt die Kinderschar mit kleinen Geschenken.

Wie schon in den Jahren zuvor sorgt eine Art PopUp-Store, in dem sich Vereine, Kreativteams und viele mehr präsentieren, für ein abwechslungsreiches Angebot auf dem Weihnachtsmarkt. Nahezu täglich wird gewechselt und die Auslagen neu bestückt. Die Besucher dürfen sich überraschen lassen. Nicht verpassen sollte man zudem einen Abstecher die neue Sonderausstellung im Museum am Markt zu machen. Unter dem Titel „Zwischen Alltag und Glamour. Die Modewelten der Barbie-Puppe“ laden hier gleich mehrere hundert Barbie-Puppen zum Besuch in das historische Haus ein. Die Schau zeigt einen Querschnitt aus 65 Jahren Barbie-Mode-Universum - von 1959 bis heute. Eine zusätzlich eingerichtete Kreativecke lädt zum Spielen, Malen und Basteln ein, und im Rahmen des Begleitprogramms finden an den Adventssamstagen (07., 14. und 21. Dezember) interessante Führungen durch die Ausstellung mit einem anschließenden Barbie-Film im Filmopalast statt. Los geht es jeweils um 14 Uhr. Erwachsene zahlen für das Angebot 8,00 Euro und Kinder 7,00 Euro. Aufgrund begrenzter Platzkapazitäten wird um Voranmeldung im Museum, Markt 21 (Tel.: 03473 958430) gebeten.

Geöffnet ist der Aschersleber Weihnachtsmarkt von Montag bis Donnerstag jeweils von 11 Uhr bis 20 Uhr, am Freitag und Samstag von 11 Uhr bis 21 Uhr und an den Adventssonntagen von 13 Uhr bis 20 Uhr.

IMPRESSUM

Herausgeber und Herstellung:

Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug/Auslage:

Stadt Aschersleben, Bürgerbüro, Markt 1, 06449 Aschersleben, in den Ortsteilen zu den jeweiligen Sprechzeiten sowie abrufbar unter www.aschersleben.de

Redaktion:

Stadt Aschersleben, Bereich Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit,

Frau Franz, Markt 1, 06449 Aschersleben,

Kontakt:

E-Mail: j.franz@aschersleben.de, Tel.: 03473 958954, Fax: 03473 958920

Erscheinungstermin:

nach Bedarf, nächster garantierter Erscheinungstermin ist der 26. Februar 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Entscheidung über die Gültigkeit der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schackstedt	2
Ernennung stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Aschersleben	2
Ernennung stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Wilsleben	2
Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben	2
Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben	3
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben	3
Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze	6
Grundsatzbeschluss zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Errichtung eines Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes im Kooperationsgebiet	6
Bekanntmachung zum Lärmaktionsplan (4. Stufe) der Stadt Aschersleben	6
Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aschersleben	7
Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) "Untere Bode"	7
Allgemeinverfügung über die Widmung der neu ausgebauten Abschnitte Lerchenweg/Schwalbenweg	7
Aufforderung zur Anmeldung der im Schuljahr 2026/2027 erstmals schulpflichtig werdenden Kinder	7

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Verwaltungseinheiten

Schlussfeststellung gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Nachterstedt-Hoym (B6n) Salzlandkreis	9
Schlussfeststellung gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Quedlinburg Ost (B6n) Landkreis Harz und Salzlandkreis	9
Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Wasser	10

III. Sonstige Mitteilungen / Redaktioneller Teil

ab Seite 11

I. BEKANNTMACHUNGEN

Entscheidung über die Gültigkeit der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schackstedt

In der Stadtratssitzung der Stadt Aschersleben am 27.11.2024 wurde folgender Beschluss gefasst: Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Ernennung stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 die Ernennung des Kameraden Eric Eilhardt, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Aschersleben mit Wirkung ab 01.01.2025 für die Dauer von 6 Jahren beschlossen.

Ernennung stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Wilsleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 die Ernennung des Kameraden Felix Mögel-Anders, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Wilsleben mit Wirkung ab 01.01.2025 für die Dauer von 6 Jahren beschlossen.

Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgendes beschlossen:

1. Dem Erfolgsplan 2025 wird im Ertrag mit 5.445.376,00 EUR und im Aufwand mit 5.363.447,00 EUR zugestimmt.

2. Dem Vermögensplan 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben mit je 4.028.004,00 EUR zugestimmt.
3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.040.000,00 EUR festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgendes beschlossen:

1. Dem Erfolgsplan 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 5.035.400 Euro zugestimmt.
2. Dem Vermögensplan 2025 wird mit Einnahmen in Höhe von 839.900 Euro sowie mit Ausgaben in Höhe von 839.900 Euro zugestimmt.
3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2025 wird auf 350.000 € festgesetzt.

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 05. 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. 05. 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Neufassung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung von Aufgaben und Leistungen für die Stadt Aschersleben, insbesondere
 - Straßenreinigung,
 - Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
 - Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen,

- Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung städtischer und gemeindlicher Grundstücke sowie Gebäude,
- Durchführung des Winterdienstes,
- Sicherungsmaßnahmen gemäß SOG LSA,
- Durchführung von Transportleistungen,
- Aufstellung, Wartung und Unterhaltung von Verkehrseinrichtungen,
- Unterhaltung und Verwaltung der städtischen Friedhöfe,
- Unterhaltung, Wartung und Betrieb der öffentlichen Toilettenanlagen,
- Unterhaltung und Kontrolle der städtischen Spielplätze,
- Vorhaltung einer Schlosserei, Werkstatt,
- sonstige hoheitliche Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Stadt Aschersleben fallen

sowie

- die Förderung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligter erwerbsfähiger Personen mit dem Ziel, diese durch geeignete Betreuung sowie geeignete gemeinnützige Beschäftigungsmaßnahmen an eine Tätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt heran zu führen.

- (3) Der Eigenbetrieb darf darüber hinaus im Rahmen der Gesetze alle seinen Betriebszweck unmittelbar oder mittelbar fördernden Geschäfte betreiben, er kann insbesondere auch Neben- und Hilfsbetriebe errichten, soweit diese die Aufgabenerfüllung fördern und mit ihr wirtschaftlich zusammenhängen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Stadtrat einen Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

Der Betriebsausschuss bestimmt durch Beschluss auf Vorschlag des Betriebsleiters eine Person aus dem Kreis der Bediensteten beim Eigenbetrieb zur Vertretung des Betriebsleiters im Falle der Verhinderung oder Vakanz.

- (2) Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften selbständig geleitet, soweit nicht durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Betriebsleiter stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.

(4) Dem Betriebsleiter obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung.

(5) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich über die Erfüllung des Wirtschaftsplans, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Stadt Aschersleben berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Betriebsleiter erledigt in eigener Verantwortung die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs und der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen und Anlagen notwendig sind, insbesondere:

1. der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;

2. die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen, Ordnungen und Satzungen durchzuführenden Geschäfte;

3. der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	1.000 Euro
- Niederschlagung	3.000 Euro
- Stundung	3.000 Euro

4. die Entscheidung über Abweichungen vom Wirtschaftsplan bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall;

5. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen für den Bauwirtschaftshof zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 30.000 Euro (netto);

6. den Abschluss von Miet-, Pacht- und/oder Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen mit einem Entgelt bis zu 1.000 Euro monatlich. Dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als acht Jahre unkündbar abgeschlossen werden;

7. Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 20.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

(7) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Oberbürgermeister über alle wichti-

gen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

(8) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 8 TVöD und übt die personalrechtlichen Befugnisse über diese Personengruppen aus.

§ 4 Betriebsausschuss

(1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er besteht aus

dem Oberbürgermeister,

8 Stadträten

sowie 2 Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes.

Die Beschäftigtenvertreter werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Personalvertretung des Eigenbetriebes für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode bestellt.

Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 EigBG der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter der Verwaltung.

Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Stadtrat der Stadt Aschersleben oder nach § 3 dieser Satzung der Betriebsleiter zuständig ist.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

1. Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 160.000 Euro nicht übersteigt;

2. die Festsetzung von Tarifen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 1 Eigenbetriebesgesetz;

3. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Eigenbetrieb zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Eigenbetriebes aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 30.000 Euro bis zu 180.000 Euro (netto);

4. Abweichungen vom Wirtschaftsplan von mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;

5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen von mehr als 20.000 Euro bis zu 40.000 Euro im Einzelfall, wenn die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat;

6. den Erlass von Forderungen von mehr als 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen von mehr als 3.000 Euro bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;

7. die Einstellung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

Eine Ausnahme bildet der kaufmännische Leiter, dieser wird durch den Betriebsausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingestellt und entlassen.

- (3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 KVG LSA entsprechend.

§ 5

Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung oder diese Betriebsatzung in den jeweils geltenden Fassungen vorbehalten sind.

§ 6

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben oder aufgrund dieser Satzung vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadt Aschersleben mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Die Einzelheiten sind durch gesonderte Vereinbarungen zu regeln.

§ 7

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt Aschersleben in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (3) Der Betriebsleiter kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen. Er kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen des Eigenbetriebes.

§ 8

Stammkapital, Sondervermögen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 879.422,03 Euro (in Worten: achthundertneunundsiebzigtausendvierhundertzweiundzwanzig 3/100 Euro) festgesetzt:

Die Stadt Aschersleben hat diese Stammeinlage geleistet, indem sie das Grundstück Heinrichstraße 71 nebst den

darauf befindlichen Gebäuden als Sacheinlage in den Eigenbetrieben eingebracht hat.

- (2) Dem Eigenbetrieb wurde ein Sondervermögen zur Verwaltung und Nutzung übergeben, für das die Vorschrift des § 121 Abs. 3 KVG LSA gilt.

§ 9

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Aschersleben.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von dem Betriebsleiter aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 10

Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften über die Kassen- und Buchführung von Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (KomKBVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Kassenaufsicht obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.
- (3) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den Vorschriften des § 19 EigBG.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben vom 09. 07. 2015 in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben vom 31. 05. 2023 außer Kraft.

Aschersleben, den 28.11.2024


Amme

Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2025

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 05. 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. 08. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. 12. 2022 (BGBl. I S. 2294) sowie der §§ 1 und 4 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. 03. 2024 (BGBl. I Nr. 108), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2025 beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 430 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2025 in Kraft.

Aschersleben, den 28. 11. 2024



Amme
Oberbürgermeister



Dienstsiegel

Grundsatzbeschluss zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Errichtung eines Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes im Kooperationsgebiet

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgendes beschlossen:

1. Der Stadtrat der Stadt Aschersleben ermächtigt den Oberbürgermeister im Rahmen des Förderprogramms „Sachsen-Anhalt Regio“ der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einen Förderantrag zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Errichtung

eines Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes im Kooperationsgebiet der Städte Aschersleben, Arnstein, Falkenstein/Harz und Seeland einzureichen.

2. Der für den Förderantrag aufzubringende Eigenanteil wird durch die Kooperationsstädte Aschersleben, Arnstein, Falkenstein/Harz und Seeland zu gleichen Teilen, maximal je 5.000 Euro, getragen.
3. Der Förderantrag ist zum Stichtag 31.03.2025 einzureichen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse nach Abschluss der Studie dem Stadtrat zu präsentieren.

Bekanntmachung zum Lärmaktionsplan (4. Stufe) der Stadt Aschersleben

Der Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Stadt Aschersleben ist durch Beschluss des Stadtrates am 27.11.2024 in Kraft getreten.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie). Danach müssen die zuständigen Behörden für stark befahrene Hauptverkehrsstraßen alle 5 Jahre einen Lärmaktionsplan aufstellen, mit welchem Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu ermitteln und mögliche Lärminderungsmaßnahmen zu dokumentieren sind.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde entsprechend der Bekanntmachung vom 07.08.2024 in der Zeit vom 19.08.2024 bis einschließlich 20.09.2024 durchgeführt. Die Ergebnisse wurden nach Abwägung in den Lärmaktionsplan aufgenommen und dargestellt.

Den Lärmaktionsplan der 4. Stufe der Stadt Aschersleben finden Sie hier:

<https://www.aschersleben.de > Unsere Stadt > Stadtentwicklung > Öffentlichkeitsbeteiligung zu Planverfahren>

sowie auf der Homepage des Landesamtes für Umweltschutz unter:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungsverfahren>

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aschersleben beschlossen.

Diese finden Sie auf [https://www.aschersleben.de/unter/buergerservice > Wo finde ich was? > Ortsrecht/Satzungen](https://www.aschersleben.de/unter/buergerservice/>Wo%20finde%20ich%20was?>Ortsrecht/Satzungen).

Wahl der Vertreter der Stadt Aschersleben in der Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) "Untere Bode"

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgendes beschlossen:

Die Stadt Aschersleben entsendet für die VIII. Kommunalwahlperiode

Frau Petra Wöfli, Leiterin des Tiefbauamtes der Stadt Aschersleben, als Stimmführerin und

Frau Sabine Richter, Sachbearbeiterin Tiefbauamt, als Stellvertreterin der Stimmführerin

der Stadt Aschersleben in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Untere Bode“.

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über die Widmung der neu ausgebauten Abschnitte Lerchenweg/Schwalbenweg in Aschersleben für den öffentlichen Verkehr

Die Stadt Aschersleben als Trägerin der Straßenbaulast widmet hiermit aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Aschersleben vom 27. 11. 2024 gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 03. 2023 (GVBl. LSA S. 178), die auf nachfolgenden Flurstücken neu ausgebauten Abschnitte Lerchenweg/Schwalbenweg in Aschersleben für den öffentlichen Verkehr:

- Schwalbenweg

Flur 56, Flurstücke 74/1, 93/1, 145, 147, 149, Teilfläche aus 95/1

- Lerchenweg

Flur 56, Flurstücke 22/1, 23/1, 151, 153 und 96

Flur 58, Flurstücke 105, 54/3

Flur 59, Flurstück 147/Teilfläche

Die Widmung erstreckt sich auf die im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichneten Abschnitte des Schwalbenweges von der Einmündung Drosselweg bis zur Kreuzung mit dem Lerchenweg und die gekennzeichneten Abschnitte des Lerchenweg von der Einmündung Schwalbenweg bis zur Einmündung Meisenweg.

Die vorstehenden Straßen werden als Gemeindestraßen gemäß § 3 Satz 1 Ziffer 3 StrG LSA eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Aschersleben. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.

Alle zu widmenden Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt

Aschersleben.

Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist der Gebrauch der Straßen für jedermann gestattet.

Die Widmung für den öffentlichen Verkehr tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Widmungsverfügung und ihre Begründung sowie die Pläne, aus denen die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, können während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Aschersleben, Markt 1, Zimmer 2.41, 06449 Aschersleben, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei der Stadt Aschersleben, Markt 1., 06449 Aschersleben, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Aschersleben, den 28. 11. 2024



Amme
Oberbürgermeister



Dienstsigel

Aufforderung zur Anmeldung der im Schuljahr 2026/2027 erstmals schulpflichtig werdenden Kinder

Die Stadt Aschersleben, einschließlich der zum Stichtag 01.01.2025 zu ihr gehörenden Ortschaften, bittet die Eltern aller Kinder, die bis zum **30. Juni 2026** das sechste Lebensjahr vollendet haben, die Anmeldung des Kindes bis zum **01. März 2025** in einer Grundschule der Stadt Aschersleben vorzunehmen.

Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten **persönlich** vorzustellen. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.



Amme
Oberbürgermeister



Dienstsigel

Lageplan siehe Seite 8



M 1 : 1500



II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Verwaltungseinheiten

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
- Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung

SCHLUSSFESTSTELLUNG gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Nachterstedt-Hoym (B6n) Salzlandkreis, Verf.-Nr. ASL 7.147

1. Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Nachterstedt-Hoym (B6n), Salzlandkreis, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt werden müssen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet.

Gleichzeitig erlischt die „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Nachterstedt-Hoym (B6n)“ als Körperschaft öffentlichen Rechts.

2. Begründung der Schlussfeststellung

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet. Alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen zwischen den Beteiligten, Teilnehmergemeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Die Unterlagen für die Berichtigung der öffentlichen Bücher und die des Liegenschaftskatasters sind an die dafür zuständigen Behörden abgegeben worden. Die Berichtigung ist erfolgt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle

Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht nach § 149 Abs.1 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Im Auftrag

gez. Anke Zwierzina



Die vorstehende Schlussfeststellung kann im Internet unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/flurneuordnung/landkreis-salzlandkreis/> eingesehen werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem FlurbG zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <https://lsaurl.de/alffmittedsqvo> zu finden.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
- Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung

SCHLUSSFESTSTELLUNG gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Quedlinburg Ost (B6n) Landkreis Harz und Salzlandkreis Verf.-Nr. QLB 7.131

1. Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Quedlinburg Ost (B6n), Landkreis Harz und Salzlandkreis, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 und 2 bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Für das Flurbereinigungsverfahren ist festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft nicht abgeschlossen sind. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt erst mit Ablauf der verbleibenden Aufgaben mit Datum vom 31.12.2028.

Sie bleibt vorübergehend über die Beendigung des Verfahrens nach § 151 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Flurbereinigung bestehen.

Der Teilnehmergemeinschaft verbleiben folgende Aufgaben:

- Zweckbindungsfrist der landschaftsgestaltenden Maßnahmen L6 und L7

Der Fortbestand der Teilnehmergeinschaft erfolgt im Rahmen der Organleihe. Die Verwaltung wird nach § 151 Satz 2 FlurbG auf die Gemeindebehörde übertragen. Die Aufsichtsbefugnisse der Flurbereinigungsbehörde gehen auf die Gemeindeaufsichtsbehörde über.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft enden mit Ablauf der Zweckbindungsfrist zum 31.12.2028.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet.

2. Begründung der Schlussfeststellung

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet. Alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen zwischen den Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Die Unterlagen für die Berichtigung der öffentlichen Bücher und die des Liegenschaftskatasters sind an die dafür zuständigen Behörden abgegeben worden. Die Berichtigung ist erfolgt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht nach § 149 Abs.1 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Im Auftrag

gez. Anke Zwierzina

Die vorstehende Schlussfeststellung kann im Internet unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/flurneuordnung/landkreis-salzlandkreis/> eingesehen werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Rah-

men des gesetzlichen Auftrages nach dem FlurbG zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <https://lsaur.de/alffmittedsqvo> zu finden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Wasser über die Auslegung/Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses vom 19.11.2024 für das Vorhaben „Neubau Deich OL Freckleben“ im Salzlandkreis, Stadt Aschersleben, Gemarkung Freckleben, Flur 4

I.

Mit Planfeststellungsbeschlusses des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 19.11.2024 (Az.: 404.1.15-62211-0221) wurde der Plan für das o. g. Vorhaben gemäß §§ 68, 70 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) sowie § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW).

Für das Vorhaben bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Gemäß § 27 UVPG ist die Entscheidung öffentlich bekannt zu machen.

II.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und die festgestellten Planunterlagen können sowohl auf der Internetseite der Stadt Aschersleben unter <https://www.aschersleben.de> > [Unsere Stadt > Stadtentwicklung > Öffentlichkeitsbeteiligung](#) als auch auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (www.lywa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren/verfahren_des_referates_„wasser“)

in der Zeit vom **13.01.2025** bis einschließlich **27.01.2025** eingesehen werden.

Zusätzlich liegt eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **13.01.2025** bis einschließlich **27.01.2025** in der Stadt Aschersleben, Stadtplanungsamt, Zimmer 4.61, Markt 1, 06449 Aschersleben während der folgenden Dienststunden:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.



Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger individuell zugestellt sowie denjenigen, über deren Einwendung entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG).

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau eines Deiches in der Ortslage Freckleben, Stadt Aschersleben, mit einer Gesamtlänge von ca. 500 m. Der geplante Hochwasserschutz liegt zwischen Fluss-km 28+000 bis 28+500 beidseitig entlang der Wipper. Oberstrom des Planbereichs beginnt linksufrig eine bereits bestehende Deichanlage.

Die Baumaßnahmen umfassen im Wesentlichen den Neubau einer Hochwasserschutzanlage (Geländeerhöhung einschließlich Deichschutzstreifen, Kontrollweg, Kronenweg), die Errichtung von vier Sielbauwerken mit Zuwegungen sowie einer Gabionenwand zur Böschungssicherung des Prallhangs. Für die Umsetzung sind zwei Bauabschnitte geplant. In das gesamtheitliche Hochwasserschutzkonzept für die Ortslage Freckleben wird eine Binnenentwässerung einbezogen.

Bestandteil der Planungen sind landschaftspflegerische Schutz-, Vermeidungs-, Kompensations- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das o. g. Vorha-

ben fest. Er enthält zahlreiche Schutzmaßnahmen, Auflagen und Nebenbestimmungen. Diese dienen u. a. dem Schutz von Natur und Landschaft, dem Gewässerschutz sowie dem Schutz weiterer öffentlicher und privater Belange.

Dem Vorhabenträger wurden neben der wasserrechtlichen Planfeststellung verschiedene Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen auf den Gebieten des Naturschutzes, des Denkmalschutzes sowie der Fischerei erteilt.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Planfeststellungsbeschluss wurde über Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg** erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Orthey

III. Sonstige Mitteilungen / Redaktioneller Teil

Kitagebühren: Erhöhung beschlossen; neue Bescheide folgen im 1. Quartal 2025

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am Mittwoch die Anpassung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen. Für Eltern, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung in Aschersleben besuchen, bedeutet dies, dass sie im 1. Quartal des Jahres 2025 einen neuen Gebührenbescheid erhalten werden. Bis dahin gelten die aktuell gültigen Beitragskosten weiter. Für jene, die das SEPA-Lastschriftmandat nutzen, werden die Gebühren für den Januar aus technischen Gründen erst am 10. Januar abgebucht. Wer die Beiträge selbst überweist, kann diese in der Höhe unverändert lassen und wie gehabt zum 05.01.2025 überweisen. Mit dem dann neuen Bescheid wird auch der Differenzbetrag abgefordert, der sich zwischen Januar 2025 und dem Eingang des Bescheides summiert hat. Wir bitten dies zu beachten.

Aktuell liegt die Anpassung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Aschersleben dem Salzlandkreis zur Zustimmung vor. Liegt uns dessen Zustimmung vor, wird die Satzung im Dezember im Amtsblatt der Stadt Aschersleben veröffentlicht und damit rechtswirksam. Sie tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Der Stadtratsbeschluss legt fest, dass ab dem 01. Januar 2025 die in der Anlage 1 beigefügten Kostenbeiträge gelten. Ab dem 01. Januar 2026 gelten die in der Anlage 2 beigefügten Kostenbeiträge. Mit Wirksamkeit ab dem 01. Januar 2026 ist dem § 3 der Kostenbeitragssatzung ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen. „Der Kostenbeitrag soll kontinuierlich überwacht werden, um den Kostenanteil für die Eltern bei 45 % zu sichern. Sollte der Kostenanteil um mehr als 2,5 Prozentpunkte abweichen, ist eine Anpassung erforderlich.“

Die Anlagen können auf www.aschersleben.de unter dem Beitrag „Kitagebühren: Erhöhung beschlossen; neue Bescheide folgen im 1. Quartal 2025“ vom 29. November 2024 eingesehen werden.

Barbie-Puppen erobern das Ascherslebener Museum

Lange Beine, breites Lächeln, blonder Zopf: Die Barbie-Puppe hat seit ihrer „Geburt“ 1959 nicht nur Einzug in Millionen Kinderzimmer gehalten, sondern auch in die Herzen ihrer Fans. Kaum ein Kinderherz, das beim Anblick einer Barbie-Puppe in den vergangenen Jahrzehnten nicht höhergeschlagen hat. Doch längst ist die Puppe mehr als nur ein Spielzeug.

In ihren 65 Jahren war sie stets Mode-Ikone, die den neuesten Trends folgte und in historischen Kostümen wie auch in edlen Designerkleidern von Dior, Benetton und Co. eine gleichermaßen gute Figur machte. Weltstars wie Marilyn Monroe oder Cher liehen der Puppe ihr Gesicht, und auch der 2023 erschienene Hollywood-Blockbuster mit Margot Robbie als Barbie und Ryan Gosling als Ken wurde zum Kassenschlager.

Vielseitig wie sie ist, verkörperte die Plastikpuppe zudem unzählige Berufe, von Tierärztin bis Archäologin, und seit einigen Jahren tritt sie auch immer vielfältiger auf: Mit verschiedenen Hautfarben oder inklusiv im Rollstuhl.

Sonderschau im Museum

Im Städtischen Museum Aschersleben wird aktuell die Ausstellung „Zwischen Alltag und Glamour. Die Modewelten der Barbie-Puppe“ gezeigt – eine Schau, die der beliebten Puppe alle Ehre macht. Bettina Dorfmann, Besitzerin der weltweit größten Barbie-Sammlung, stellt einen Teil ihrer über 18.000 Barbie-Puppen umfassenden Sammlung aus. Mehrere hundert Puppen aus verschiedenen Jahrzehnten wie auch etliche Sondereditionen sind zu sehen. Die Ausstellung reflektiert dabei popkulturelle und gesellschaftspolitische Entwicklungen der letzten Jahrzehnte und die Emanzipation der Plastikpuppe.

Die Kuratorin

Bettina Dorfmann ist seit 2002 im Spielzeugmuseum Ratingen tätig. Die Ausstellung „Zwischen Alltag und Glamour. Modewelten der Barbie-Puppe“ hat sie gemeinsam mit Karin Schrey kuratiert. Die Schau ist so international wie Bettina Dorfmanns vielfältige Auszeichnungen: Sie hat Eintragungen im Guinnessbuch der Rekorde und im Deutschen Institut der Rekorde, in der World Record Academy der USA sowie im indischen Buch der Rekorde. 2011 wurde ihr auf den Eschweger Puppenfesttagen der DollAmi-Award



verliehen. Ihre Sammlung präsentierte Bettina Dorfmann, die auch als Buchautorin tätig ist und eine Barbiepuppenklinik betreibt, bereits vielfach in TV-Beiträgen.

Begleitprogramm

Das Begleitprogramm zur Ausstellung verspricht zahlreiche Highlights für alle Generationen. Bei Familienführungen am 12. und 26. Januar und 09. Februar kommen kleine und große Fans gleichermaßen auf ihre Kosten, und im Advent lädt das Museum gleich drei Mal zu einer Sonderführung einem anschließenden weihnachtlichen Barbie-Film ein. Im neuen Jahr erwartet die Besucher im Januar ein spezielles Programm zum Thema „Feminismus und Schönheitsideale im großen Barbie-Universum“, und im Anschluss daran zeigt der Filmpalast den erfolgreichen Barbie-Kinohit aus dem vergangenen Jahr. Im Februar kommt eine Pupp doktorin zu Besuch und zur Finissage am 9. März können Besucherinnen und Besucher ihre „Spielzeugschätze schätzen“ lassen.

Detaillierte Informationen zu den Terminen sind unter www.aschersleben-tourismus.de zu finden.

Aufruf

Museumsleiterin Trisha Cisielskie und ihr Team möchten auch gern bei dieser Sonderausstellung die Museumsgäste wieder aktiv mit einbeziehen und in einer weiteren Vitrine die Lieblings(barbie)puppen und Spielzeuge der Besucherinnen und Besucher präsentieren. Wer sich für ein paar Wochen von seinem Lieblingsspielzeug trennen kann und zeigen möchte, was in keinem Kinderzimmer fehlen darf, wird gebeten sich im Museum Aschersleben, Markt 21 (Tel.: 03473 058430, E-Mail: museum@aschersleberkulturanstalt.de) zu melden.

Die Sonderausstellung läuft bis zum 09. März 2025 und kann während der üblichen Öffnungszeiten besichtigt werden.

Mit Sirenenzauber ins neue Jahr

Neujahrskonzert mit der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie

Am Neujahrstag - Mittwoch, den 01. Januar 2025, begrüßt das Bestehornhaus Aschersleben die Mitteldeutsche Kammerphilharmonie. Um 15 Uhr zündet das Ensemble im Großen Saal des Hauses ein musikalisches Feuerwerk und entführt die Gäste unter dem Titel „Sirenenzauber - Von Wassernixen, Waldelfen und anderen Zauberinnen“ in die Welt der Wassergeister und Feen, der Wälder und Berge. Der Sängerkrieg auf der Wartburg entscheidet zwischen der Liebe zur Göttin oder Fürstin, die Herzogin von Chicago und die Juliska aus Budapest sind sehr weltliche (Ver) Zauberinnen, sogar der Besuch beim Teufel in der Hölle wird in diesem musikalischen Feuerwerk zum Ereignis. Kein Wunder, dass es zum Ende des Konzerts gewaltig gewittert!

Auf dem Programm stehen unter anderem Werke von Johann Strauss (Sohn), Emil Waldteufel, Albert Lortzing, Emmerich Kálmán, Fred Raymond und vielen anderen.

Unter der musikalischen Leitung von Jan Michael Horstmann sorgt der beliebte Klangkörper gemeinsam mit der deutsch-niederländischen Sopranistin Stefanie Smits und dem Wiener Tenor Alexander Klinger für einen musikalisch mitreißenden Start in das neue Jahr.

Die Eintrittskarten für das Neujahrskonzert sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473. 8409440) und online unter www.eventim.de ab 22,00 Euro erhältlich.



Bei Neujahrskonzert erwartet die Gäste ein musikalisches Feuerwerk. Foto: Robert Jentzsch

Weihnachtskonzert mit Enrico Scheffler

Kurz vor den Weihnachtsfeiertagen lädt der Sänger und Entertainer Enrico Scheffler wieder zu seinem traditionellen Weihnachtskonzert in das Bestehornhaus Aschersleben ein. Am Samstag, dem 21. Dezember 2024, läutet er die nahenden Festtage mit klassischen und modernen Weihnachtsliedern, Musicalhits und einer Vielzahl unterhaltsamer Geschichten ein. Mit dabei sein langjähriger Begleiter und Pianist Mario Urbach als fleißiger Weihnachtsself.



Enrico Scheffler. Foto: Anne König

Der Beginn ist um 19:30 Uhr. Freuen Sie sich auf ein Weihnachtskonzert im weißen Winterwald und einen heiteren und stimmungsvollen Abend kurz vor dem Weihnachtsfest.

Tickets sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440, info@aschersleben-tourismus.de) zum Vorverkaufspreis von 21 Euro erhältlich.

Puppentheater spielt „Rumpelstilzchen“

Die Jugendpflege der Stadt Aschersleben und das rollende Marionettentheater Woitschack laden am Donnerstag, 12. Dezember 2024, ab 17 Uhr zum Vorabendprogramm „Rumpelstilzchen“ in das Jugendzentrum Wassertormühle (Über dem Wasser 22) ein.

Der Eintritt kostet 1,50 Euro. Eintrittskarten können im Vorverkauf bei der Stadtjugendpflege (Herr Riemer, Zimmer 5.82) im Rathaus oder in den Jugendzentren Melle, Wassertormühle und Walkmühlenweg erworben werden.



Die Übersicht aller Veranstaltungen in Aschersleben finden Sie auf www.aschersleben-tourismus.de.

Folgen Sie der Stadt Aschersleben und der Aschersleber Kulturanstalt auch auf Facebook:



www.facebook.com/Aschersleben.de
www.facebook.com/kulturanstalt

ROSA LOY
&
NEO RAUCH
Bläue

Grafikstiftung Neo Rauch
Aschersleben
25.5.2024 bis 27.4.2025

Kostüme und Bühnenbilder
für Lohengrin
Bayreuther Festspiele 2018

Grafikstiftung Neo Rauch

Bestehornpark, Wilhelmstr.
21-23, 06449 Aschersleben

Kontakt:

mail@grafikstiftungneorauch.de

Tel.: +49 3473 9149344

Öffnungszeiten:

März-Oktober

Mi. - So., 11.00 bis 17.00 Uhr

Nov.-Februar

Mi. - So., 10.00 bis 16.00 Uhr

Eintritt: 6,00 EUR, ermäßigt 4,00 EUR, Gruppen ab 10 Personen 4,00 EUR; Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre freier Eintritt.

Online

Auf unserer Webseite

www.grafikstiftungneorauch.de

entnehmen Sie bitte weitere Informationen zur Ausstellung und zu den Veranstaltungen.

Grafikstiftung Neo Rauch

Im kollegialen Schaffen des Künstlerpaares Loy und Rauch war das Jahr 2018 ein besonderer Höhepunkt. Auf Einladung von Festspielleiterin Prof. Katharina Wagner gestalteten Rosa Loy und Neo Rauch das Bühnenbild und die Kostüme für die Lohengrin-Inszenierung der Bayreuther Festspiele.

Durch eine Kooperation mit der Bayreuther Festspiele GmbH erhielt die Stiftung über 30 Objekte, u.a. Kostüme, ein Bühnenbildmodell und weitere Requisiten der Aufführung aus dem Fundus in Bayreuth. Aktuelle Papierarbeiten der Künstler sowie private Leihgaben ergänzen diese spartenübergreifende Schau und bieten einen faszinierenden Blick auf die Inszenierung.

Veranstaltungen Dezember 2024:

Lesung aus dem Libretto „Lohengrin“

Sonntag, 8. Dezember 2024, 14.00 Uhr – mit Silvia Käther & Claudia Barchend

Werk (an) sicht

Samstag, 21. Dezember 2024, 14.00 Uhr – Jonas Brösel
Sonntag, 22. Dezember 2024, 14.00 Uhr – Silvia Käther

Öffentliche Führung zu den Festtagen:

2. Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember 2024, 14.00 Uhr

Öffnungszeiten zwischen den Jahren

Donnerstag, 26. Dezember 2024 (2. Weihnachtsfeiertag) – Montag, 30. Dezember 2024, jeweils 10.00 Uhr – 16.00 Uhr.

Am Heiligabend, 1. Weihnachtsfeiertag, Silvester und Neujahr bleibt das Museum geschlossen.

Veranstaltungen 2025

Öffentliche Führung Januar und Februar 2025

Montag, 6. Januar 2025 (Dreikönigstag), 14.00 Uhr

Sonntag, 12. Januar 2025, 15.00 Uhr sowie **Tag der offenen Tür**

Sonntag, 9. Februar 2025, jeweils 11.00 Uhr und 14.00 Uhr

In Kooperation mit dem Grauen Hof und der AKA

Sonntag, 19. Januar 2025, Aschersleber Sonntagsfrühstück – Frühstück wie bei Wagners und Spaziergang durch die Bläue

Programmhöhepunkt exklusiv

Samstag, 15. Februar 2025 – Rosa Loy & Neo Rauch im Dialog

Wochenmarkt zieht im Dezember zum Johannisturm um

Der Wochenmarkt findet für den Zeitraum des Weihnachtsmarktes am 05.12., 12.12. und 19.12. am Johannisturm statt. Am 26. Dezember findet kein Wochenmarkt statt.

Die Wochenmarkt-Saison beginnt im Jahr 2025 am Donnerstag, den 09. Januar 2025 – dann wieder auf dem Marktplatz.

Führungswechsel an der Spitze des SFZ Ballhaus zum 01.01.2025



Jörg Widder
Foto: Stadt

Jörg Widder tritt Nachfolge von Carmen Giebelhausen an

Jörg Widder wird der neue Geschäftsführer der OptimAL GmbH, die das Sport- und Freizeitzentrum Ballhaus sowie das Freibad Unter der Alten Burg betreibt. Die Vertragsunterzeichnung zwischen der Stadt Aschersleben, als Gesellschafterin der OptimAL GmbH, und Jörg Widder ist erfolgt. Er wird seine Tätigkeit am 01. Januar 2025 aufnehmen.

Jörg Widder arbeitet seit der Wende in der Veranstaltungsbranche. Im Jahr 1999 machte er sich als Veranstaltungsunternehmer selbständig, betrieb mit weiteren Geschäftspartnern von 2000 bis 2013 das Bernabeum Bernburg als geschäftsführender Gesellschafter. Es folgte der Betrieb weiterer Veranstaltungsunternehmen. Mit Beginn der Corona-Pandemie übernahm Jörg Widder im Dienst der Stadt Aschersleben die Leitung und Organisation der städtischen Impf- und Testzentren, später die Ukraine-Hilfe und zusätzlich wurde ihm die Leitung

des Kommunalen Ordnungsdienstes übertragen, die er bis heute innehat.

Aktuell erfolgt die Übergabe der Geschäfte zwischen Jörg Widder und der aktuellen Geschäftsführerin Carmen Giebelhausen. Mit der Übernahme der Geschäftsführung verfolgt Jörg Widder unter anderem das Ziel, sowohl das Ballhaus als auch das Freibad im Veranstaltungsbereich stärker auszulasten. Die Nutzung als Sportstätte wird fortgesetzt, wenn möglich ausgebaut. Die Arena soll stärker als bisher für kulturelle Veranstaltungen genutzt werden wie Konzerte und Comedy, die auch mehr als 500 Zuschauer umfassen. Des Weiteren will Jörg Widder die schwächer genutzten Bereiche wie Kletterhalle, Fitnessbereich etc. gezielter bewerben und neu beleben.

„Ich freue mich, dass wir mit Jörg Widder einen erfahrenen Mann als Geschäftsführer gewinnen konnten und bin guter Dinge, dass insbesondere seine langjährige Erfahrung im Veranstaltungsbereich für uns von großem Vorteil sein wird. Er weiß, wie man ein Unternehmen leitet, Personalverantwortung trägt, ist gut vernetzt und kennt sich in und mit Aschersleben bestens aus. Wir sind mit dieser Besetzung sehr zufrieden“, erklärt Oberbürgermeister Steffen Amme. „Gleichzeitig danke ich in diesem Zuge Frau Giebelhausen für Ihren Einsatz für die OptimAL GmbH in den vergangenen zehn Jahren. Sie hat das Ballhaus in einer schwierigen Lage übernommen und musste viele Herausforderungen in dieser Zeit meistern, zuletzt die wohl größte, die Corona-Pandemie. Das hat sie erfolgreich gemacht, mit großem persönlichen Einsatz“, betont Oberbürgermeister Steffen Amme. „Ich wünsche Frau Giebelhausen alles Gute für die Zukunft.“

Hintergrund: Die OptimAL GmbH, eine 100-prozentige städtische Gesellschaft, betreibt das Sport- und Freizeitzentrum und das Freibad Unter der Alten Burg. Zum Ballhaus gehören insbesondere das Schwimmbad, eine Sauna, der Fitnessbereich, eine Beachvolleyball-Halle, eine Kletterwand, eine Drei-Feld-Sport-Arena, in der auch Messen und Konzerte stattfinden, sowie die Gastronomie. Besondere Bedeutung hat das Ballhaus für Aschersleben, da es das Schulschwimmen und den Schulsport sowie das Vereinsschwimmen und den Vereinssport in großem Umfang ermöglicht. Auch die Punktspiele der „Alligators“ und der „Tigers“ finden regelmäßig in der modernen Ballhaus-Arena statt.